

Gemeinde Steißlingen
Landkreis Konstanz

S A T Z U N G

Satzung über die erste Änderung des Bebauungsplanes Teilgewanne "MESENHAG-TAL II" vom 15.01.1969.

Der Gemeinderat hat am 26.4.1982 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949) und § 111 der Landesbauordnung vom 20.06.1972 (GB1. S. 351) i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung der Landesbauordnung an die Änderung des Bundesbaugesetzes vom 21.06.1977 (GB1. S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.03.1980 (GB1. S. 116) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Teilgewanne "MESENHAG-TAL II" vom 15.01.1969 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Von den Bestandteilen des Bebauungsplanes Teilgewanne "MESENHAG-TAL II" vom 15.01.1969, rechtsverbindlich seit 12.06.1969, wird der Bebauungsplan im Geltungsbereich des Änderungsplanes vom 08.01.1982 für das Flst. Nr. 8519/1 u. 8520, der dieser Satzung als Anlage beiliegt, geändert.

§ 2

Inhalt der Änderung

Im Geltungsbereich des geänderten Planes werden die bisherigen Festsetzungen durch die neuen Festsetzungen im Plan vom 08.01.1982 ersetzt.

§ 3

Grenz- und Gebäudeabstand

Der seitl. Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbar-
grenzen muß nach LBO mindestens 3,00 m betragen.

§ 4

Nebengebäude und Garagen

Die Gebäude sind mit flachgeneigtem Dach und engobierten
Tonziegeln gleich dem Hauptgebäude auszuführen.

§ 5

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:


1. Straßen- und Baulinienplan vom 15.01.69
2. Gestaltungsplan vom 15.01.69
3. Straßen-, Längs- u. Querschnitt vom 12.02.69
4. Bebauungsvorschriften vom 03.02.69.
5. Änderungsplan vom 08.01.82
6. Eigentümerverzeichnis

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steißlingen, den 27. April 1982


Ostermaier
Bürgermeister



SINGEN,

HAYDNSTRASSE 1 - TELEFON (077 31) 454 14

B E G R Ü N D U N G

für vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Steißlingen für die Teilgewanne "MESENHAG-TAL II", gemäß § 13 BBauG für die Flurstücke Nr. 8519/1 und 8520.

Der bisherige Bebauungsplan "MESENHAG-TAL II", rechtsverbindlich seit 12.06.1969, sieht für das Flurstück Nr. 8520 die Möglichkeit der Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses vor. Die Grundstücksgröße beträgt 1380 qm.

Um das überdimensionierte Grundstück wirtschaftlich besser nutzen zu können, weist der geänderte Bebauungsplan zwei zweigeschossige Einzelhäuser aus. Die Garagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen mit flachgeneigtem Dach und engobierten Tonziegeln auszuführen.

Weitere Änderungen des Bebauungsplanes in seiner seit 12.06.69 rechtsverbindlichen Fassung erfolgen nicht. Damit bleiben auch die Bebauungsvorschriften vom 03.02.69 für das gesamte Bebauungsgebiet unverändert, mit Ausnahme der Grenz- und Gebäudeabstände entsprechend der LBO sowie der Dachform auf dem Nebengebäude und Garagen.

Bodenordnende Maßnahmen sind durch diese Bebauungsplanänderung nicht erforderlich. Ebenso entstehen der Gemeinde hinsichtlich des Vollzugs dieser Bebauungsplanänderung keinerlei Kosten.

Singen/Steißlingen, den 08. Jan. 1982

F.+W. FEHRLE - FREIE ARCHITEKTEN
7700 SINGEN / HOHENTWIEL
HAYDNSTRASSE 1 - TEL. (077 31) 454 14

